

Informationen nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Verantwortlich für die Datenerhebung ist der Landkreis Mansfeld-Südharz vertreten durch die Landrätin Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 – 535 0 E-Mail: landkreis@mansfeldsuedharz.de www.mansfeldsuedharz.de	Landkreis Mansfeld-Südharz Datenschutzbeauftragter Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen Deutschland Telefon: 03464 – 535 2227 E-Mail: datenschutzbeauftragter@lkmsd.de

Diese Informationen gelten für folgende Anträge auf Grundlage der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit dem Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der zurzeit geltenden Fassung:

- Erteilung einer Fahrerlaubnis für die in § 6 FeV genannten Fahrerlaubnisklassen
- Erweiterung, Verlängerung sowie Umstellung der Fahrerlaubnis
- Änderung der Angaben auf dem Führerschein
- Eintragung von Schlüsselzahlen
- Ausstellung eines Internationalen Führerscheins
- Erteilung einer Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung
- Begleitetes Fahren ab 17 Jahre sowie Teilnahme am Modellprojekt „AM mit 15 Jahren“
- Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis
- Ersatzführerschein
- Neuerteilung der Fahrerlaubnis
- Versagung Antrag auf Erteilung/Neuerteilung der Fahrerlaubnis
- Zuerkennung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen
- Vollstreckung Fahrverbote

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

- Erteilung, Umschreibung und Entzug der Fahrerlaubnis;
- Erlaubnisse zur Personenbeförderung

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 DSGVO, Straßenverkehrsgesetz (StVG) und Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)

Empfänger von Daten

Die nach § 57 FeV gespeicherten Daten dürfen auf Grundlage diverser gesetzlicher Bestimmungen an andere Stellen bzw. Behörden übermittelt werden:

- a) Kraftfahrt-Bundesamt: zur Speicherung im Zentralen Fahrerlaubnisregister (§ 52 StVG i. V. m. § 58 FeV)
- b) Technische Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr: Erteilung des Prüfauftrages (§ 22 Abs. 4 FeV)
- c) Bundesdruckerei (Anlage 8 der FeV)
- d) Strafverfolgungsbehörden: zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben (§ 52 StVG i. V. m. § 58 FeV)
- e) andere Organisationseinheiten in der Behörde (z.B. Bußgeldbehörde, Amt für Finanzen, Amt für Recht und Kommunalaufsicht)
- f) andere Fahrerlaubnisbehörden (§ 58 Abs. 3 FeV)
- g) Übermittlung und Nutzung von Daten für wissenschaftliche, statistische und gesetzgeberische Zwecke (§ 57 StVG i. V. m. § 50 StVG i. V. m. §§ 38, 38a, 38b StVG)
- h) ausländische öffentliche Stellen: Auskunftersuchen, Fundsachen, Rückgabe ausl. Führerschein - Die jeweiligen Empfänger erhalten die übermittelten Daten ausschließlich zur Erfüllung der Ihnen obliegenden Aufgaben.
- i) Verwaltungsgerichte zur Durchführung gerichtlicher Verfahren

Datenverarbeitung und Dauer der Speicherung

Fahrerlaubnis

1. bei Erlöschen der Fahrerlaubnis (nach Eintreten der Rechtskraft):

soweit nicht die Löschfristen nach Ziffer 4 anzuwenden sind (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVG)

2. bei Tod:

Nach Eingang einer amtlichen Mitteilung über den Tod des Betroffenen (§ 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 29 Abs. 3 Nr. 4 StVG)

3. Angaben zur Probezeit:

Ein Jahr nach Ablauf der Probezeit (§ 61 Abs. 1 Satz 2 StVG)

4. Tilgungsfristen für Daten der örtlichen Register, die auch im Fahreignungsregister gespeichert sind (§ 61 Abs. 3 StVG i. V. m. § 29 StVG)

a) 2 Jahre und sechs Monate bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit einem Punkt bewertet sind

b) 5 Jahre bei Entscheidungen wegen Straftaten, bei von der Fahrerlaubnisbehörde verhängten Verboten oder Beschränkungen, ein fahrerlaubnisfreies Fahrzeug zu führen und bei Teilnahme an einem Fahreignungsseminar, einem Aufbauseminar, einem besonderen Aufbauseminar oder einer verkehrspsychologischen Beratung sowie bei Entscheidungen wegen Ordnungswidrigkeiten, die mit zwei Punkten bewertet sind

Eine Eintragung über eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat wird nach Eintritt der Tilgungsreife erst nach einer Überliegefrist von einem Jahr gelöscht.

c) 10 Jahre in allen übrigen Fällen

Bei der Versagung oder Entziehung der Fahrerlaubnis wegen mangelnder Eignung, der Anordnung einer Sperre nach § 69a Abs. 1 Satz 3 des Strafgesetzbuchs oder bei einem Verzicht auf die Fahrerlaubnis beginnt die Tilgungsfrist erst mit der Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis, spätestens jedoch fünf Jahre nach der Rechtskraft der beschwerenden Entscheidung oder dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde.

d) Die Registerauskünfte, Führungszeugnisse, Gutachten und Gesundheitszeugnisse dürfen nur zur Feststellung oder Überprüfung der Eignung oder Befähigung verwendet werden. Sie sind nach spätestens zehn Jahren zu vernichten, es sei denn, mit ihnen im Zusammenhang stehende Eintragungen im Fahreignungsregister oder im Zentralen Fahrerlaubnisregister sind nach den Bestimmungen für diese Register zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt zu tilgen oder zu löschen. In diesem Fall ist für die Vernichtung oder Löschung der frühere oder spätere Zeitpunkt maßgeblich (§ 2 Abs. 9 StVG).

Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim

Landesbeauftragten für den Datenschutz Sachsen-Anhalt

Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg

E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de

Telefon: 0800 9153190

Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Verarbeitung durch den Landkreis Mansfeld-Südharz durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

Art. 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO),

Straßenverkehrsgesetz (StVG) insbesondere § 2, § 49, § 50, § 51

Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV), insbesondere: § 4, § 21, § 28, § 49, § 50, § 51, § 57, § 59, § 60.

Der Landkreis Mansfeld-Südharz benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten und die gewünschte Verwaltungsdienstleistung erbringen zu können.

Wer nach § 2 Absatz 6 StVG die Erteilung, Erweiterung, Verlängerung oder Änderung einer Fahrerlaubnis oder einer besonderen Erlaubnis nach Absatz 3, die Aufhebung einer Beschränkung oder Auflage oder die Ausfertigung oder Änderung eines Führerscheins beantragt, hat der Fahrerlaubnisbehörde nach näherer Bestimmung durch Rechtsverordnung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h StVG Personendaten, das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und Satz 2 und Absatz 3 mitzuteilen und nachzuweisen sowie ein Lichtbild abzugeben. Außerdem hat der Antragsteller eine Erklärung darüber abzugeben, ob er bereits eine in- oder ausländische Fahrerlaubnis der beantragten Klasse oder einen entsprechenden Führerschein besitzt. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Ich habe die Belehrung zum Datenschutz und meinen diesbezüglichen Rechten, die man mir zur Verfügung gestellt hat, zur Kenntnis genommen.